

**PRAXISTIPP** | Sie müssen von einem Vergleich abraten, wenn er Ihre Partei unangemessen benachteiligt und vor allem begründete Aussicht besteht, im Fall einer streitigen Entscheidung ein wesentlich günstigeres Ergebnis zu erzielen (BGH NJW 10, 1357; BGH 26.1.12, IX ZR 222/09, Abruf-Nr. 121850).



**IHR PLUS IM NETZ**  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 121850

#### ► Sparverträge

### Was vereinbart ist, gilt!

| Ist ein Prämiensparvertrag auf 99 Jahre abgeschlossen worden, steht die vereinbarte Vertragslaufzeit einer vorzeitigen Kündigung entgegen. |

Die beklagte Bank hatte 1994 und 1996 insgesamt drei Prämiensparverträge auf 99 Jahre abgeschlossen. Die Laufzeit beruhe auf einem automatisierten Fehler. Sie wurde immer eingesetzt, wenn keine Laufzeit vereinbart werden sollte. Im Jahre 2017 hat die Bank die Sparverträge gekündigt. Hiergegen richtet sich die Feststellungsklage der Sparer, der das OLG Dresden (21.11.19, 8 U 1770/18, Abruf-Nr. 213932) entgegen dem LG stattgegeben hat. Das OLG: Es handelt sich um unregelmäßige Verwahrungsverträge, für die es der Bank an einem gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsrecht fehle. Der Fehler bei der Laufzeitbestimmung gehe zulasten des Kreditinstituts.



**IHR PLUS IM NETZ**  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 213932

**MERKE** | Das OLG hat auch ein außerordentliches Kündigungsrecht nach Nr. 26 Abs. 1 AGB der Sparkassen verneint. Es könne dahinstehen, ob ein sachlicher Grund für die Kündigung vorliege. Darauf komme es nur an, wenn keine Laufzeit vereinbart worden sei. Das sei aber hier mit 99 Jahren geschehen.

Nicht einmal ein  
außerordentliches  
Kündigungsrecht

#### ► Gerichtsstand

### Rückforderungsansprüche gegen den Geschäftsführer einer insolventen Gesellschaft

| Für Ansprüche aus § 130a Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 HGB gegen den Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft auf Ersatz einer nach Eintritt der Insolvenzreife geleisteten Zahlung ist gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ein Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft begründet. |

Der BGH musste den Gerichtsstand für eine Klage des Insolvenzverwalters gegen mehrere Geschäftsführer bestimmen, die ihren allgemeinen Gerichtsstand in unterschiedlichen LG-Bezirken haben. Er hat, wie das vorliegende LG, einen gemeinsamen Gerichtsstand gesehen und deshalb die Bestimmung abgelehnt (6.8.19, X ARZ 317/19, Abruf-Nr. 210802). Dem Insolvenzverwalter erleichtert dies künftig, entsprechende Ansprüche geltend zu machen.



**IHR PLUS IM NETZ**  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 210802

**MERKE** | Nachdem bei einer Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat, dürfen die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter und die Liquidatoren für die Gesellschaft nach § 130a Abs. 1 S. 1 HGB nicht mehr zahlen. Wer als Organ gegen diese Pflicht verstößt, macht sich schadenersatzpflichtig.

Hier droht dem  
Gesellschaftsorgan  
Schadenersatz